

63. Wer ist unter dem nach §. 24 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zur Tragung der Kosten für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verpflichteten Unternehmer zu verstehen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 15. Mai 1885 i. S. St. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.).
Rep. IV. 34/85.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Stadt Stettin wird die Lokalpolizei von der staatlicherseits eingesetzten Königl. Polizeidirektion verwaltet. Im Auftrage der letzteren hat der Departementstierarzt seit dem 1. April 1881 die in Stettin stattgefundenen Vieh- und Pferdemärkte in Gemäßheit des §. 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 beaufsichtigt. Die Königl. Polizeidirektion hat dem Departementstierarzt die Gebühren hierfür auf zwei Jahre festgesetzt und aus der ihr von der Kämmerei zur Bestreitung der sächlichen Polizeiverwaltungskosten zur Verfügung gestellten Polizeiverwaltungskasse ausgezahlt. Die Stadtgemeinde Stettin erachtet sich zur Tragung der gedachten Aufsichtskosten sowie anderer aus der Polizeiverwaltungskasse bestrittener Ausgaben nicht verpflichtet, und hat Klage auf Erstattung der beanstandeten Zahlungen gegen den Fiskus erhoben, ist aber in beiden Vorinstanzen zurückgewiesen. Auch die von ihr eingelegte Revision ist zurückgewiesen, betreffs der Kosten für Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte aus folgenden

Gründen:

„Klägerin stützt bezüglich der fraglichen Kosten ihre Nichtverpflichtung auf §. 23 des Gesetzes vom 12. März 1881, wonach die

durch tierärztliche Amtsverrichtungen in den vom Gesetze bestimmten Fällen erwachsenen Kosten aus der Staatskasse zu bestreiten sind, und darauf, daß sie auch nicht als Unternehmerin der Vieh- und Pferdemarkte im Sinne des §. 24 desselben Gesetzes zu betrachten sei. Die Kosten der durch beamtete Tierärzte auf den Vieh- und Pferdemarkten geführten Aufsicht werden allein durch letzteren §. 24 erschöpfend geregelt, und der §. 23 findet darauf keine Anwendung, wie auch in gleicher Weise in dem preussischen Viehseuchengesetze vom 25. Juni 1875 von den entsprechenden §§. 15. 68 der erstere und nicht der letztere auf die gedachten Kosten anwendbar war.

Der §. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 überläßt die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten den Einzelstaaten. Der §. 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ist seinem wesentlichen Inhalte nach dem §. 15 Absf. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 entnommen, welcher lautet:

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemarkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Tierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last, und sind in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Beteiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

Das Wort „Unternehmer“ findet sich schon im Absf. 1, wo es heißt: Alle Vieh- und Pferdemarkte und die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden.

Hier ist von Unternehmern nur bezüglich der zusammengebrachten Viehbestände die Rede; der Absf. 6 spricht aber auch von den Unternehmern der Vieh- und Pferdemarkte, und wer hiermit gemeint ist, ergibt sich schon aus dem §. 15 des dem Landtage vorgelegten Entwurfes und den beigefügten Motiven zum §. 15. Der erste Absatz des §. 15 lautet im Entwurfe wörtlich so wie im Gesetze, der letzte aber dahin:

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemarkte durch beamtete Tierärzte erwachsen, fallen dem Unternehmer des Viehmarktes zur Last, — — —

sodasß hier bei jedem Viehmarkte ein Unternehmer als vorhanden vorausgesetzt wird. Die Motive zum §. 15 sagen:

— — durch einen Cirkularerlaß vom 6. März 1855 ist ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 anzuhalten sind, diese Märkte durch approbierte Tierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen.

Der Entwurf weicht nur darin von den vorerwähnten Vorschriften ab, daß er die Aufsicht durch beamtete Tierärzte fordert, daß er diese Beamte ermächtigt, in eiligen Fällen gewisse vorläufige Schutzmaßregeln zu treffen, und daß er auch die von Unternehmern behufs der Versteigerung zusammengebrachten Viehbestände der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung unterwirft. . . .

Größere, von Unternehmern veranlaßte öffentliche Verkäufe zusammengebrachten Viehes stehen der Sanitätspolizei gegenüber den Viehmärkten gleich, und bedürfen daher wie diese der veterinärpolizeilichen Aufsicht.

Hierdurch ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Entwurf von der damals bestehenden Regel, daß die Kommunen die Kosten der Beaufsichtigung der Viehmärkte durch Tierärzte tragen, nicht abweiche; es sind aber den Viehmärkten die von anderen als den Kommunen veranlaßten Ansammlungen größerer Viehbestände behufs Verkaufes gleichgestellt, und es erhellt mit zweifelloser Gewißheit, daß wegen dieser Gleichstellung im letzten Absätze des Entwurfes des §. 15 die Worte „Unternehmer des Viehmarktes“ absichtlich gewählt sind, um die gedachten von Privaten veranstalteten Viehansammlungen ebenso wie die den Kommunen gestatteten Viehmärkte zu treffen, und mit einem gemeinschaftlichen Ausdrucke Private und Kommunen zu bezeichnen, von denen die einen wie die anderen als Unternehmer der Viehmärkte, bezw. der diesen gleichgestellten Viehansammlungen gedacht sind.

Siernach giebt sich klar zu erkennen, daß im §. 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 das Wort „Unternehmer“ auf diejenige Kommune, in deren Bezirke Vieh- und Pferdendärkte abgehalten werden, zu beziehen ist, wenn nicht im einzelnen Falle die Veranstaltung des Marktes sich unter solchen Umständen vollzieht, daß andere Individuen als die eigentlichen Unternehmer hervortreten, und die Kommune, indem sie den-

selben die Abhaltung des Marktes gestattet, nur eine passive Rolle spielt. Solche besondere Umstände liegen hier nicht vor, und es ist keine andere Person vorhanden, welche als Unternehmer der in Stettin abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte betrachtet werden könnte. Klägerin hat die Plätze und Straßen, deren Benutzung ihr allein zusteht, hergegeben; sie hat ein Stättgeld, bezw. Marktstandsgeld erhoben, und auch dies sind Momente, welche die Abhaltung der Märkte als Kommunal-sache, das Unternehmen derselben als ein kommunales erscheinen lassen. Daß das Stättgeld für die zahlenden Marktbesucher die Natur eines Mietzinses hat, beruht auf einer gesetzlichen Bestimmung, welche im Interesse des Publikums erlassen ist (§. 68 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Übereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung in §. 77 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, §. 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1847, §. 2 des Gesetzes vom 26. April 1872), und ist in keiner Weise geeignet, die Stellung der Klägerin als Unternehmers zu beeinflussen. Ebenso unerheblich ist die gesetzliche Bestimmung (§. 65 Gew.O., preußisches Gesetz vom 26. Juli 1876 §. 139, Gesetz vom 1. August 1883 §. 127), daß die zuständige Verwaltungsbehörde über die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte beschließt; hierin liegt nur die Ausübung eines staatshoheitlichen Aufsichtsrechtes, und die Ordnung und schließliche Festsetzung aller auf die Abhaltung der Viehmärkte bezüglichen Modalitäten sind zwar von der Kommune zu befolgen, entziehen aber dieser nicht die Stellung des Unternehmers, und übertragen solche nicht auf eine andere Person, am wenigsten auf den Staat, welcher durch den über die Viehmärkte beschließenden Provinzialrat nicht repräsentiert wird. Die Notwendigkeit einer Anzeige der Klägerin über die Marktstage ergibt sich schon aus dem staatlichen Rechte der Aufsicht und Mitwirkung, namentlich hinsichtlich der Publikation der Marktstage, und es kann nichts darauf ankommen, daß, wie Klägerin behauptet, ihr die Anzeige der Marktstage ausdrücklich von der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht ist. Mit Recht hat also der Berufungsrichter die Klägerin als Unternehmer im Sinne des §. 24 a. a. O. erachtet.“